

Niederschrift Nr. 17

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Welmbüttel
am Dienstag, 13. Dezember 2016, im Dree-Dörper-Huus

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:55 Uhr

Anwesend sind:

Herr Günther Schlüter als stellvertretender Vorsitzender
Herr Rainer Rohde
Frau Heinke Schettiger
Herr Stefan Neuenhausen
Frau Renate Jendrian
Herr Holger Hensel
Herr Sönke Frahm

Entschuldigt fehlen:

Frau Karin Wrage
Frau Anke Firjahn-Andersch

Von der Verwaltung:

Frau Romana Lorenzen als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der stellvertretende Vorsitzende, diese um den Tagesordnungspunkt

14. Beratung und Beschlussfassung über die Neuregelung der Schülerbeförderung

zu erweitern. Der Erweiterung der Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Der stellvertretende Vorsitzende stellt weiterhin den Antrag, die Öffentlichkeit für den Tagesordnungspunkt

16. Vermietung Wohnung An der B203 Nr. 11, Welmbüttel

auszuschließen, weil berechtigte Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 16 über die Sitzung der Gemeindevertretung am 11.08.2016
3. Mitteilungen
4. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen Jahr 2016
5. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Welmbüttel für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Welmbüttel-Gaushorn-Schrum

6. Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätte "Lütt Matten" an das Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk Dithmarschen
 7. Beratung und Beschlussfassung über die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz
 8. Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im Sparkassen-Zweckverband
 9. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung
 10. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welmbüttel über die Erhebung einer Hundesteuer hier: gefährliche Hunde
 11. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens des aufgelösten Fördervereins Jugendpflege Welmbüttel, Gaushorn, Schrum
 12. Straßen- und Wegeangelegenheiten
 13. Straßenbeleuchtung
 14. Beratung und Beschlussfassung über die Neuregelung der Schülerbeförderung
 15. Eingaben und Anfragen
- nicht öffentlich:**
16. Vermietung Wohnung An der B203 Nr. 11, Welmbüttel

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Anfragen vor.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 16 über die Sitzung der Gemeindevertretung am 11.08.2016

Beschluss:

Die Niederschrift Nr. 16 vom 11.08.2016 wird genehmigt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 3. Mitteilungen

Herr Günther Schlüter berichtet über folgende Ereignisse:

- 28.10.2016 Feuerwehrversammlung
- Dorffest
- Rasenmähertraktorwettrennen
- Nächste GV-Sitzung: 24.01.2017, 19 Uhr

In eigener Sache berichtet Herr Schlüter, dass er zum 01.02.2017 aus der Gemeinde Welmbüttel verzieht.

TOP 4. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen Jahr 2016

Es liegen keine über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen vor.

TOP 5. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Welmbüttel für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Welmbüttel-Gaushorn-Schrum

Mit Änderungsgesetz vom 06.07.2016 wurde das Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein in der Form geändert, dass die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr nach § 2a Brandschutzgesetz zukünftig als Sondervermögen der Gemeinde zu führen ist.

Hierzu ist der Erlass der beigefügten Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Welmbüttel für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Welmbüttel-Gaushorn-Schrum erforderlich. Der Satzungstext wurde per Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 14.09.2016 vorgegeben. Abweichungen von der Mustersatzung bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

Die in der Satzung festzulegenden Höchstbeträge/Wertgrenzen werden zurzeit mit der Feuerwehr abgestimmt.

Die Freiwillige Feuerwehr Welmbüttel-Gaushorn-Schrum wird von den Gemeinden Gaushorn, Schrum und Welmbüttel unterhalten. Entsprechend des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Sicherstellung des Brandschutzes zwischen den Gemeinden Gaushorn, Schrum und Welmbüttel vom 04.09.2012 ist Trägerin der Feuerwehr die Gemeinde Welmbüttel. Die Gemeinden Gaushorn und Schrum haben ihr Satzungsrecht auf die Gemeinde Welmbüttel übertragen; haben jedoch vor Erlass von Satzungen, die die übertragenden Aufgaben berühren, ihr Einverständnis zu erteilen. Entsprechende Sitzungsvorlagen für die Gemeindevertretungen Gaushorn und Schrum wurden erstellt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Welmbüttel für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Welmbüttel-Gaushorn-Schrum in der vorliegenden Fassung vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindevertretungen Gaushorn und Schrum.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 6. Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätte "Lütt Matten" an das Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk Dithmarschen

Durch den mit der Neuwahl des Kirchengemeinderates anstehenden Personalwechsel in der Tellingstedter Kirchengemeinde, entfällt in 2017 die Geschäftsführung für die Kindertagesstätten Tellingstedt und Wrohm.

Der bestehende Vertrag über den Betrieb einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Tellingstedt wurde seinerzeit zwischen der Kirchengemeinde und den Kommunalgemeinden geschlossen und läuft zum 31.12.2017 aus.

Um die bisherige Arbeit der Kirchengemeinde aufzufangen, hat sich das kirchliche Kindertagesstättenwerk (KiTaWerk) als neuer Träger der Betriebsführung angeboten.

In drei Veranstaltungen hat sich das KiTaWerk den Bürgermeistern und Gemeindevertretungen vorgestellt.

Hinsichtlich der zusätzlichen Finanzierung werden seitens des KiTaWerkes für die Kindertagesstätte Lütt´ Matten folgende Kosten prognostiziert, die bis 2020 - vorbehaltlich einer Beschlussfassung der Kirchenkreissynode im November 2016 - kirchlich subventioniert werden.

Der jährliche Gesamtaufwand der Gemeinden der Kindertagesstätte Lütt´ Matten beträgt für das Rentamt 27.300 € und für das KiTa Werk 30.700 € = 58.000 €.

Nach Abzug der o. g. kirchlichen Förderung verbleiben für 2017: 27.300 €, für 2018: 33.400 €, für 2019: 39.400 €, für 2020: 45.400 € und ab 2021: 58.000 €.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt Vertragsverhandlungen zur Einleitung eines Trägerwechsels zum Kindertagesstättenwerk aufzunehmen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 7. Beratung und Beschlussfassung über die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

Die Kommunen waren nach bisheriger Definition des Umsatzsteuergesetzes (UStG) nur dann als Unternehmer einzuordnen und zu besteuern, wenn sie im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) oder land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gewerblich tätig wurden.

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde u. a. ein neuer § 2 b UStG eingeführt. Dieser besagt:

Sofern die Kommune auf privatrechtlicher Grundlage tätig ist, erfüllt sie zukünftig die Unternehmereigenschaft. Hier erfolgt prinzipiell eine Gleichstellung mit privaten Wirtschaftsakteuren.

Die Unternehmereigenschaft ist nicht erfüllt, sofern

- die Kommune Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt ausübt (z. B. einen Bußgeldbescheid erlässt) und
- die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Sofern keine Steuerbefreiungstatbestände vorliegen, unterliegen sämtliche privatrechtlichen Einnahmen der Umsatzsteuer. Zu den privatrechtlichen Einnahmen zählen u. a. Mieten, Pachten und Entgelte, bspw. für Sporthallennutzung.

Die Nichtbesteuerung darf aber auch bei Tätigkeiten in Ausübung öffentlicher Gewalt nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Diese liegen insbesondere nicht vor, wenn

- der erzielte Umsatz im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten voraussichtlich jeweils 17.500 € nicht übersteigen wird (Kleinunternehmer-Regelung) oder
- vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9 UStG) einer Steuerbefreiung unterliegen.

Die neuen Regelungen gelten ab dem 01.01.2017. Das bisherige Recht kann aber gemäß § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31.12.2020 angewendet werden. **Hierzu muss gegenüber dem Finanzamt einmalig eine entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 abgegeben werden.** Vor dem 31.12.2020 kann diese Erklärung mit Wirkung zu Beginn des neuen Kalenderjahres widerrufen werden. Wendet die Kommune das neue Recht an, ist eine Rückkehr zum alten Rechtsstand nicht mehr möglich.

Wichtig daher: Plant die Gemeinde im Übergangszeitraum 2017 bis 2020 Investitionen, die in den steuerpflichtigen Bereich greifen könnten, entstünden möglicherweise erhebliche finanzielle Nachteile. Hierzu empfiehlt die Verwaltung dringend Rücksprache mit den Haushaltssachbearbeitern und Einbindung eines Steuerberaters!

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der Kommunen bedeutet einen erheblichen Einschnitt in die Finanzmittelverwaltung des Amtes. Wie schon dargelegt, können nicht einzelne Leistungsbereiche ausgewählt, sondern die Anwendung des § 2 b UStG kann nur im Ganzen für die jeweilige Körperschaft erfolgen.

Wenn sich herausstellt, dass das Amt bei einigen Leistungsbeziehungen der Umsatzsteuer unterliegt, sollte abgewogen werden, ob es vorteilhaft wäre einen möglichen Vorsteuerabzug geltend zu machen. Diese verwaltungsweite Überprüfung wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Bis zum Ende des Jahre 2016 wird diese Überprüfung nicht abgeschlossen werden können, insbesondere da auch noch ein erläuternder Erlass des Bundesministeriums der Finanzen angekündigt ist, dessen genaues Veröffentlichungsdatum noch nicht feststeht. Aktuell könnte die Verwaltung das neue Recht auch noch nicht entsprechend umsetzen. Dafür wären umfangreiche Fortbildungen des Personals sowie eine neue Softwarekonfiguration notwendig. Daher ist zunächst das Optionsrecht zu nutzen. Abhängig vom Ergebnis der Prüfung könnte davon zwischenzeitlich zurückgetreten werden oder die Gemeinde unterläge automatisch ab dem 01.01.2021 der Umsatzbesteuerung nach dem neuen Recht.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen der Neuregelungen in § 2b UStG können derzeit nicht bemessen werden. Die Verwaltung wird in 2017 ein Umstellungskonzept erarbeiten, um mittels einer Bestandsanalyse sämtliche Leistungen der Gemeinde nach den Kriterien

- nicht steuerbar / steuerbar, aber steuerbefreit / steuerbar und steuerpflichtig einstufen zu können. Eine Beauftragung eines externen Steuerberaters zur Bewertung möglicher relevanter Geschäftsvorfälle der Gemeinde hätte finanziellen Aufwand zur Folge. Je nach Umfang der zukünftigen Bearbeitung in der Amtsverwaltung kann die Einstellung zusätzlichen Fachpersonals erforderlich werden.

Beschluss:

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, folgende Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt Itzehoe abzugeben:

„Hiermit erklärt die Gemeinde Welmbüttel, dass sie – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.“

Um eine steuerrechtlich einwandfreie Beurteilung von Vorsteuerabzugspotentialen vor dem Hintergrund von Investitionsvorhaben abzustimmen, wird weiter beschlossen, einen externen Fachkundigen hinzuzuziehen.“

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 8. Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im Sparkassen-Zweckverband**1. Rechtlicher Hintergrund:**

Das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht hat im Jahr 2010¹ die nach der Amtsordnung prinzipiell unbegrenzte Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben von Gemeinden auf die Ämter als unzulässig erachtet. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, eine verfassungskonforme Rechtslage bis spätestens zum 31. Dezember 2014 zu schaffen. Daraufhin erfolgte im Jahr 2012 eine Novellierung diverser kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften. Insbesondere wurde der § 5 der Amtsordnung neu gefasst: Danach können Gemeinden seither maximal fünf Selbstverwaltungsaufgaben aus einem 16 Aufgaben umfassenden Katalog dem Amt übertragen.

Ferner sah die Amtsordnung bis 2012 vor, dass die Kirchspielslandgemeinden in Dithmarschen die Aufgaben weiterführen können, die sie bei In-Kraft-Treten der Amtsordnung über die Selbstverwaltungsaufgaben, die Weisungsaufgaben sowie die übertragenen Aufgaben hinaus bereits wahrgenommen hatten. Die Regelung über diese übernommenen Aufgaben ist im Zuge der Novellierung der Amtsordnung 2012 ersatzlos gestrichen worden.

2. Ausgangslage:

Die Sparkasse Hennstedt-Wesselburen wird auf der Grundlage der §§ 2 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) von einem Zweckverband getragen. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Nach der geltenden Zweckverbandssatzung sind derzeit Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen und damit Träger der Sparkasse Hennstedt-Wesselburen

- das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider,
- das Amt Büsum-Wesselburen und
- das Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland.

Die Trägerschaft von Sparkassen ist als historisch überkommene Aufgabe eine Besonderheit der Ämter im Kreis Dithmarschen. Es kann aber nicht der Zielrichtung der im Lichte des Landesverfassungsgerichtsurteils geänderten Amtsordnung entsprechen,

¹ Urteil vom 26. 2. 2010; LVerfG 1/09

dass sich Ämter auch bei überkommenen Aufgaben dauerhaft in einer aufgabenträger-ähnlichen Weise engagieren. Insofern besteht Handlungsbedarf.

Eine Übertragung der Mitgliedschaft im Zweckverband von der Gemeinde auf das Amt auf der Grundlage des § 5 der Amtsordnung kann nicht in Betracht kommen, da die Trägerschaft einer Sparkasse nicht zum Katalog der übertragungsfähigen Aufgaben gehört.

3. Zielsetzung:

Mit dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2010 ist gezielt die gemeindliche kommunale Selbstverwaltung gestärkt worden. Die darauf basierende Änderung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften trägt dem Rechnung. Um im Hinblick auf die Mitgliedschaft im Zweckverband der Sparkasse eine zukunftsfähige Lösung zu erreichen, sollten die amtsangehörigen Gemeinden unmittelbar Mitglied des Zweckverbandes werden und im Zweckverband die Ämter ersetzen. Durch die originäre Mitgliedschaft der Gemeinden im Zweckverband werden die Beteiligungs- und Vermögensrechte der einzelnen Gemeinden gestärkt. Für die Umsetzung ist Folgendes zu beachten:

3.1. Gemeindlicher Aufgabenentzug, Mitgliedschaft im Zweckverband:

Zunächst müssen die Gemeinden dem Amt die Aufgabe ‚Trägerschaft der Sparkasse‘ und folglich die Mitgliedschaft im Zweckverband entziehen. Darüber hinaus haben die Gemeinden über die originäre Mitgliedschaft im Zweckverband zu beschließen. Gleichzeitig müssen die Ämter ihre Mitgliedschaft im Zweckverband aufgeben. Mit der Mitgliedschaft im Zweckverband sind die Gemeinden unmittelbar an der Trägerschaft der Sparkasse beteiligt. Damit fallen den Gemeinden anteilig Beteiligungs- und Vermögensrechte zu.

Der heutige Zweckverband ist aus den früheren Ämtern Kirchspielslandgemeinde Hennstedt, Kirchspielslandgemeinde Lunden, Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt, Kirchspielslandgemeinde Weddingstedt, Kirchspielslandgemeinde Wesselburen sowie der Stadt Wesselburen und der Gemeinde Wöhrden entstanden. Diese Gemeinden und Ämter bzw. deren Rechtsvorgänger haben ursprünglich den Zweckverband gegründet. An der Gründung nicht beteiligt waren die früheren Ämter Kirchspielslandgemeinde Heide-Land (Ausnahme: Gemeinde Wöhrden) und Kirchspielslandgemeinde Büsum. Die Gemeinden dieser früheren Ämter sind unmittelbar oder

– über den Zweckverband Verbandssparkasse Meldorf – mittelbar am Zweckverband Sparkasse Westholstein beteiligt. Damit können diese Gemeinden nicht gleichzeitig Mitglied des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen werden.

Die künftigen Mitglieder des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sind dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages ‚*über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen*‘ zu entnehmen (Anlage 1).

3.2. Zeitpunkt des Übergangs der Mitgliedschaft im Zweckverband von den Ämtern auf die Gemeinden

Damit die Trägerschaft über die Sparkasse dauerhaft gewährleistet ist, müssen sowohl der Aufgabenentzug als auch die Mitgliedschaft im Zweckverband zu einem festen

Stichtag in der Zukunft erfolgen. Das Amt selbst muss ebenfalls die Beendigung der Mitgliedschaft im Zweckverband unmittelbar vor dem festgelegten Stichtag beschließen. Mit dem Stichtag geht dann die Aufgabe vom Amt auf die Gemeinden über.

Direkt nach dem Ausscheiden der drei Ämter aus dem Zweckverband würden die Gemeinden Mitglied im Zweckverband werden. Aus kommunalverfassungsrechtlichen Gründen können die drei Ämter des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen jedoch nicht gleichzeitig aus dem Zweckverband ausscheiden. Hintergrund dafür ist, dass sich innerhalb einer juristischen Sekunde des Ausscheidens aller drei Ämter aus dem Zweckverband dieser auflösen müsste. Um diese Rechtsproblematik zu vermeiden, wird das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider einen Tag früher aus dem Zweckverband ausscheiden als die Ämter Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland. Gleichermaßen würden die Gemeinden des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider ebenfalls einen Tag früher Mitglied im Zweckverband werden als die Gemeinden der Ämter Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland. Dieses Vorgehen gewährleistet, dass der Zweckverband zu jedem Zeitpunkt über Mitglieder verfügt. Die Rechtsproblematik der juristischen Sekunde würde sich in dem Fall nicht stellen.

Nach Beschlussfassung aller Gemeinden über den Aufgabenentzug und die Mitgliedschaft im Zweckverband wird diese durch Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister begründet (*siehe Vertragsentwurf, Anlage 1*). Zu Beginn des Jahres 2017 wird die Zweckverbandsversammlung die Zweckverbandssatzung ändern. Die Zweckverbandsversammlung soll zeitlich und räumlich mit der Sitzung des Wegezweckverbandes Dithmarschen möglichst im Januar 2017 verbunden werden.

3.3. Anteils- und Haftungsquoten:

Nach der derzeitigen Verbandssatzung sind die Ämter mit folgenden Anteils- und Haftungsquoten (Amtsquoten) Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen:

- Amt Kirchspielslandgemeinden Eider 52,5 %,
- Amt Büsum-Wesselburen 30,0 %,
- Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland 17,5 %.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (DGSD-Umsetzungsgesetz) verfügen die deutschen Sparkassen über ein institutsbezogenes Sicherungssystem. Bei einer wirtschaftlichen Schieflage eines Instituts würde zunächst ein regionaler Sparkassenstützungsfonds greifen, der bei Bedarf durch einen überregionalen Ausgleich ergänzt wird. Im Übrigen haftet nach § 4 Abs. 3 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Sparkassengesetz – SpkG) für Verbindlichkeiten der Sparkasse nicht der Träger, sondern die Sparkasse mit ihrem gesamten Vermögen. Bei den festzulegenden Anteils- und Haftungsquoten, die auch für mögliche Gewinnausschüttungen relevant sind, stehen somit vermögensrechtliche Fragestellungen im Vordergrund.

Die zuvor dargestellten Amtsquoten können historisch aus der Gründung des Zweckverbandes abgeleitet werden. Um Vermögensverschiebungen zwischen den Ämtern auszuschließen, sollen die bislang geltenden, historisch entstandenen Amtsquoten beibehalten werden. Das bedeutet, dass die bisherige Amtsquote künftig den jeweili-

gen amtsangehörigen Gemeinden, die Mitglied im Zweckverband werden, anteilig zugerechnet wird.

Die Aufteilung der derzeit geltenden Amtsquote auf die jeweiligen Gemeinden muss nach einem sachgerechten Schlüssel erfolgen. Bereits heute leiten einige Ämter die Gewinnabführung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen an die Gemeinden weiter. Ein einwohnerbezogener Schlüssel würde im Übrigen auch mit der Anzahl der Sparkassenkunden korrelieren.

Der Anteil der einzelnen Gemeinde an der Amtsquote wird ermittelt, indem ihre statistisch fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. März 2015 ins Verhältnis zu der Summe der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen aller Gemeinden dieser Gruppe zu diesem Stichtag gesetzt wird (Gemeindequote). Sofern Gemeinden in der Vergangenheit eine individuelle Quote zugerechnet werden konnte, wird diese Quote berücksichtigt². Die jeweilige Gemeindequote ist im Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages *„über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen“* festgelegt (Anlage 1). Die Errechnung dieser Gemeindequoten ist der Anlage 2 zu entnehmen.

3.4. Vertretung in der Zweckverbandsversammlung:

Nach § 9 Abs. 1 GkZ ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister geborenes Mitglied der Zweckverbandsversammlung. Den unterschiedlich hohen Gemeindequoten muss durch eine Stimmengewichtung Rechnung getragen werden. Bei Überschreiten der folgenden Gemeindequoten entsenden die Gemeinden zusätzliche stimmberechtigte Mitglieder in die Verbandsversammlung:

- Gemeindequote von mindestens 3 % ein zusätzliches Mitglied,
- Gemeindequote von mindestens 6 % zwei zusätzliche Mitglieder,
- Gemeindequote von mindestens 9 % drei zusätzliche Mitglieder,
- Gemeindequote von mindestens 12 % vier zusätzliche Mitglieder.

Die Anzahl der zusätzlichen Mitglieder, die im Entwurf der Verbandssatzung festgelegt wird, ist der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, dem Amt Kirchspielslandgemeinden Eider die Mitgliedschaft im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen und damit die Aufgabe der Trägerschaft der Sparkasse mit Ablauf des 17. Februar 2017 zu entziehen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Gemeinde Welmbüttel mit Wirkung vom 18. Februar 2017 selbst Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen wird. Die weiteren Mitglieder sind dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages *„über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse*

² Neuenkirchen 2,5%, Wörden 3%, Norderwörden 2%, Wesselburen 12,5%

Hennstedt-Wesselburen' (Anlage 1) zu entnehmen. Der Anteil der Gemeinde Welmbüttel am Zweckverband beträgt 1,20 % (Haftungs- und Ausschüttungsquote).

3. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den als Anlage beigefügten Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages *„über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen“*, dem der Entwurf einer Änderung der Zweckverbandssatzung beigefügt ist, zu unterzeichnen (Anlage 1).

Stimmenverhältnis:

5 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

TOP 9. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung

Die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Welmbüttel sollen zum 01. Januar 2017 neu geregelt werden. Bisher diente das Informationsblatt des Amtes KLG Eider als amtliches Veröffentlichungsmedium. Dieses ist ab dem 01. Januar 2017 nicht mehr der Fall. Die amtlichen Bekanntmachungen des Amtes und der Gemeinden werden zukünftig durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes veröffentlicht.

Diese Regelung muss jetzt in der Hauptsatzung der Gemeinde festgeschrieben werden. Hierfür ist die I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welmbüttel mit Wirkung zum 01. Januar 2017 zu erlassen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Welmbüttel beschließt die Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Welmbüttel in der vorliegenden Form (I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung).

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 10. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welmbüttel über die Erhebung einer Hundesteuer hier: gefährliche Hunde

Zum 01.01.2016 ist das neue Landesgesetz über das Halten von Hunden (Hundege-
setz) in Kraft getreten. Infolgedessen haben die Kommunen alle Satzungsregelungen
anzupassen, die auf der alten „Rasseliste“ basieren.

Zurzeit sind in der Satzung folgende Hunde aufgrund ihrer Rasse als gefährliche Hun-
de eingestuft und unterliegen somit einer erhöhten Besteuerung:

Pitbull-Terrier
American Staffordshire-Terrier
Staffordshire-Bullterrier
Bullterrier

Um aus Gründen des Lenkungszwecks für die sog. „Listenhunde“ eine höhere Besteuerung aufrechtzuerhalten, verwies der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag im Info-intern Nr. 143/15 auf das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland vom 12.04.2001 (HundeVerbrEinfG; BGBl. I S. 530). Dieses Bundesgesetz galt nach Empfehlung des SHGT als Anknüpfungspunkt für eine weitere erhöhte Besteuerung für das Halten der aufgeführten Listenhunde. Aus diesem Grund mussten unsere Hundesteuersatzungen bisher nicht geändert werden.

Nun teilte uns der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag im Info-intern Nr. 160/16 vom 29.09.2016 allerdings mit, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag am 23.09.2016 einen Gesetzentwurf der Fraktion der Piraten zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) beschlossen hat, wonach bei der Erhebung der Hundesteuer die Höhe des Steuersatzes für das Halten eines Hundes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden darf.

Damit soll sich die Wertung des im Januar 2016 in Kraft getretenen Hundegesetzes (HundeG), wonach sich die Gefährlichkeit eines Hundes nicht mehr allein nach der Zugehörigkeit einer Rasse bemisst, auch in der kommunalen Besteuerung wiederfinden.

Im Rahmen der Anhörung hat der SHGT gemeinsam mit den anderen kommunalen Landesverbänden die Regelung abgelehnt, weil sie die Finanzhoheit der Gemeinden einschränkt und direkten Einfluss auf die zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten der Steuererhebung nimmt. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle des SHGT wird die gesetzliche Änderung noch in 2016 in Kraft treten, sodass spätestens dann alle Satzungen entsprechend angepasst werden müssen.

Unabhängig vom Gesetzgebungsverfahren empfiehlt die Verwaltung einen Verzicht auf die Anwendung der Rasseliste. Aus aktuellen Gerichtsurteilen ist die Auffassung der Gerichte gegen eine höhere Besteuerung aufgrund der Rassezugehörigkeit erkennbar.

Aus diesem Grund sollen nun alle betroffenen Satzungen rückwirkend zum 01.01.2016 angepasst werden, sodass eine erhöhte Besteuerung für gefährliche Hunde nur dann angewendet werden darf, wenn sie von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welmbüttel über die Erhebung einer Hundesteuer.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 11. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens des aufgelösten Fördervereins Jugendpflege Welmbüttel, Gaushorn, Schrum

Auf seiner Mitgliederversammlung vom 27.01.2016 hat der Förderverein Jugendpflege Welmbüttel-Gaushorn-Schrum e. V. seine Auflösung beschlossen.

Gem. § 9 der Vereinssatzung fällt bei einer Auflösung des Vereins das Vereinsvermögen an das Amt KLG Eider, als Rechtsnachfolger für das ehemalige Amt KLG Tellingstedt. Das festgestellte Vereinsvermögen beläuft sich auf 847,47 €.

Dieser Betrag ist nun gem. Satzung unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken den Vereinen und Verbänden der Gemeinden Welmbüttel, Gaushorn und Schrum zur Verfügung zu stellen.

Die beteiligten Gemeinden haben sich einmütig im Vorwege auf nachfolgende Aufteilung des Vermögens verständigt:

Seniorenclub-Heidberg:	200,00 €
SSVW Welmbüttel:	200,00 €
Freiwillige Feuerwehr Welmbüttel-Gaushorn-Schrum:	200,00 €
Ringreiterverein:	<u>247,47 €</u>
	847,47 €

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Welmbüttel stimmt der Verteilung des Vereinsvermögens des aufgelösten Fördervereins Jugendpflege Welmbüttel-Gaushorn-Schrum wie vorgeannt zu.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 12. Straßen- und Wegeangelegenheiten

Der Weg „Am Sportplatz“ wurde dem Wegeunterhaltungsverband für das Ausbauprogramm 2017 angemeldet und ausgewählt. Die Gesamtausbaukosten werden ca. 21.000,00 zuzüglich antlg. Honorar betragen. Der Eigenanteil der Gemeinde wird sich auf ca. 9.820,00€ zuzüglich Honorar belaufen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Unterhaltungsmaßnahme des Verbandes in der so vorgesehenen Form durchzuführen. Entsprechende Haushaltsmittel sind für 2017 zu erfassen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 13. Straßenbeleuchtung

Es ist beabsichtigt im Gemeindebereich die Straßenbeleuchtung mit LED-Technik zu erweitern, da die Abstände zwischen einigen Straßenlampen zu weit auseinander liegen.

Es werden ca. 16 Straßenlaternen (komplett) benötigt. Die Kosten hierfür werden ca. 16.000,00 € betragen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, im folgenden Haushaltsjahr (2017) die Straßenbeleuchtung im Ortsgebiet mit LED-Technik zu erweitern. Die Kosten für 16 Straßenleuchten von ca. 16.000,00 € sind haushaltsmäßig für 2017 zu erfassen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 14. Beratung und Beschlussfassung über die Neuregelung der Schülerbeförderung

Beschluss:

Die Gemeinde trägt zwei Drittel der Fahrkartenkosten für die Schüler/-innen, die keinen Anspruch auf eine kostenfreie Busbeförderung haben.

Die Kostenübernahme wird jedoch zunächst auf die Wintermonate November 2016 bis März 2017 beschränkt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 15. Eingaben und Anfragen

Es liegen keine Eingaben und Anfragen vor.

(Schlüter)
Stellvertretender Vorsitzender

(Lorenzen)
Protokollführerin